

Der Gläubigerschutz im Erbrecht

Unter besonderer Berücksichtigung eines Falls aus der Praxis

Nachdiplomkurs Paralegal

Sommersemester 2003

Bei Prof. Dr. B. Tanner

Vorgelegt von:

Dr. Brigitt Stehrenberger

Eichackerstr. 16g

8132 Egg

Tel. 01 212 27 34

Inhaltsverzeichnis

LITERATURVERZEICHNIS	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	V
1 EINLEITUNG	1
2 THEORIETEIL	1
2.1 EINLEITUNG	1
2.2 ERWERB DER ERBSCHAFT	2
2.3 DIE INFORMATIONSPROBLEMATIK DER GLÄUBIGER	3
2.4 SCHUTZ DER GLÄUBIGER DES ERBLASSERS	4
2.4.1 Die Haftung der Erben im allgemeinen	4
2.4.2 Ausschlagung (ZGB 566ff.)	5
2.4.2.1 Die Ausschlagung durch die Erben	5
2.4.2.2 Haftung der Erben bei Ausschlagung (ZGB 579)	6
2.4.3 Das öffentliche Inventar (ZGB 580ff.)	8
2.4.4 Die amtliche Liquidation (ZGB 593ff.)	11
2.4.5 Erbverzicht (ZGB 495ff.)	13
2.4.5.1 Definition	13
2.4.5.2 Rechte der Erbschaftsgläubiger (ZGB 497)	13
2.5 SCHUTZ DER GLÄUBIGER DER ERBEN	14
2.5.1 Pflichtteilsverletzung, Herabsetzungsklage (ZGB 524)	14
2.5.2 Präventiventerbung (Enterbung eines Zahlungsunfähigen) (ZGB 480)	15
2.5.3 Sicherung der Gläubiger bei Ausschlagung (ZGB 578)	16
2.5.4 Mitwirkung der Behörden bei der Teilung (ZGB 609)	17
2.6 EXKURS INS SCHKG: DER VERLUSTSCHEIN	17
2.6.1 Verlustschein aus Pfändung, SchKG 149, 149a	17
2.6.2 Verlustschein aus Konkurs, SchKG 265f	17
2.7 ZUSAMMENFASSUNG	18
3 PRAXISTEIL	19
3.1 AUSGANGSLAGE	19
3.2 KURZANALYSE DER PROBLEMSTELLUNG	20
3.3 VORVERSTERBEN DER ELTERN	20
3.3.1 Rechtslage	20
3.3.2 Die Interessen der Beteiligten und in Frage kommende Rechtsgeschäfte	20
3.3.2.1 Sohn und Tochter	20
3.3.2.2 Überlebender Ehepartner	21
3.3.2.3 Gläubiger des verstorbenen Elternteils (Erbschaftsgläubiger)	21
3.3.2.4 Gläubiger des überlebenden Elternteils	22
3.3.2.5 Gläubiger der Kinder (Erbengläubiger)	22
3.3.3 Lösungsvorschläge	22
3.4 VORVERSTERBEN DER KINDER	23
3.4.1 Rechtslage	23
3.4.2 Die Interessen der Beteiligten und in Frage kommende Rechtsgeschäfte	23
3.4.2.1 Sohn/Tochter	23
3.4.2.2 Eltern	24
3.4.2.3 Geschwister	25
3.4.2.4 Konkubinatspartner	25
3.4.2.5 XY AG	25
3.4.2.6 Gläubiger der Eltern (Erbengläubiger)	25
3.4.2.7 Gläubiger des vorverstorbenen Kindes (Erbschaftsgläubiger)	26
3.4.3 Lösungsvorschläge	26
3.5 ZUSAMMENFASSUNG	28
4 SCHLUSSBETRACHTUNGEN	30
ANHANG	32

Literaturverzeichnis

AMONN, KURT: Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 5.A.,
Bern 1993

Baumann, Max: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Ib. IV 2a,
Die Dienstbarkeiten und Grundlasten, Nutzniessung und andere
Grundlasten, Art. 745-778 ZGB, Nutzniessung und Wohnrecht, 3.A.,
Zürich 1999

DRUEY, JEAN NICOLAS: Grundriss des Erbrechts, 5.A., Bern 2002

GÜBELI, CHRISTIAN: Zürcher Studien zum Privatrecht: Gläubigerschutz im Erb-
recht, Diss., Zürich 1999

GUT, BEAT/RAJOWER, FELIX/SONNENMOSER, BRIGITTA: Rechtsvorschlag man-
gels neuen Vermögens unter besonderer Berücksichtigung der zür-
cherischen Praxis, AJP 1998, 529, 546

KOLLER, THOMAS: Familien- und Erbrecht und Vorsorge, Recht, Zeitschrift für
juristische Ausbildung und Praxis, Studienheft 4, 2.A., Bern 1997

NÜNLIST, GUIDO: Wegleitung zum neuen Schuldbetreibungs- und Konkurs-
recht (SchKG), 4.A., Bern, Stuttgart, Wien 1997

PIOTET, PAUL: Schweizerisches Privatrecht, Bd. 4/1, Erbrecht, Basel 1978
(zit. Bd. 4/1)

PIOTET, PAUL: Schweizerisches Privatrecht, Bd. 4/2, Erbrecht, Basel 1981
(zit. Bd. 4/2)

RIEMER, HANS MICHAEL: Schematische Übersichten zum Erbrecht des ZGB,
Recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, Studienheft 3,
2.A., Bern 2002

TUOR, PETER: Berner Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Bd. III/2:
Das Erbrecht, Bern 1994

WEIMAR, PETER: Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd.
III/1/1/1: Das Erbrecht, Bern 2000

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGE	Bundesgerichtsentscheid
CHF	Schweizer Franken
f./ff.	fortfolgende
Fr.	Schweizer Franken
gesetzl.	gesetzliche
inkl.	inklusive
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
mind.	mindestens
N	Note
resp.	respektive
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 / 16. Dezember 1994
vgl.	vergleiche
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

1 Einleitung

Vorliegende Arbeit beleuchtet den Gläubigerschutz im Erbrecht anhand eines konkreten Falls aus der Berufspraxis der Autorin. Dabei werden im ersten **theoretischen Teil** der Arbeit die einschlägigen Rechtsnormen des Erbrechts im Überblick aufgezeigt. Eine umfassende Abhandlung des Themas ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Im Hinblick auf den vorliegenden Praxisfall wird ein Schwergewicht auf die für denselben relevanten Rechtsnormen gelegt. Für weitergehende Information zum Thema sei auf die Dissertation von CHRISTIAN GÜBELI verwiesen. Im zweiten **praktischen Teil** werden der konkrete Fall analysiert und mögliche Lösungen aufgezeigt.

Das Thema der vorliegenden Arbeit ist der Gläubigerschutz im Erbrecht. Den **Interessen** der **Gläubiger** stehen diejenigen der **Erben** gegenüber. Während für die Gläubiger des Erblassers oder der Erben das Risiko besteht, dass sich beim Erbfall Vermögen von Erblasser und Erben vermischen und dadurch unter Umständen das Haftungssubstrat verschlechtert wird oder eine Haftung der Erben generell wegfällt¹, möchten sich die Erben dagegen schützen, dass sie für Verpflichtungen des Erblassers mit dem eigenen Vermögen haften oder dass aus Sicht einer Familie Familienvermögen verloren geht, weil es durch Erbgang zur Deckung der Schulden eines überschuldeten Erben herangezogen wird. Beide Seiten haben also berechnete Interessen, die gegeneinander abzuwägen sind.

2 Theorieteil

2.1 Einleitung

Die Rechte der Gläubiger werden generell im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) geregelt. Daneben sieht das ZGB im Rahmen des Erbrechts einige spezielle Regelungen für die **Gläubiger** des **Erblassers** einerseits und die **Gläubiger** der **Erben** andererseits vor. GÜBELI² erwähnt zusätzlich die **Erbgangsgläubiger** und die **Gläubiger** der **Vermächtnisnehmer**.

¹ Letzteres gilt nur für die Gläubiger des Erblassers.

² Gübeli 34ff.

Diesen beiden Gruppen werden im Gesetz nicht speziell erwähnt. Im Rahmen dieser Arbeit wird nicht weiter darauf eingegangen.

2.2 Erwerb der Erbschaft

„Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers“³. Dabei gehen Forderungen des Erblassers auf die Erben über, Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben. **Der Erbe tritt in die Rechtsposition des Erblassers ein.**

Dabei können nicht nur fällige Verbindlichkeiten, sondern auch Schulden, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch nicht fällig sind, insbesondere Bürgschaften, auf die Erben übergehen⁴.

Ausgenommen von der Vererblichkeit sind Pflichten, bei denen **Höchstpersönlichkeit**⁵ vorliegt. Hier ist die erbrechtliche Übertragung grundsätzlich ausgeschlossen. Höchstpersönliche Schulden gehen mit dem Tod des Erblassers unter. Unvererblich sind zum Beispiel Verpflichtungen aus Arbeitsverträgen. Ebenso sind familienrechtliche Unterhaltspflichten und nacheheliche Unterhaltsrenten **unvererblich**. Auf die Erben über gehen jeweils nur Schulden, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits bestanden haben. Als Ausnahme nennt GÜBELI⁶ Renten, die als Entschädigung für Verlust von Vermögenswerten oder Anwartschaften gesprochen wurden. Diese sind vererblich, die Berechtigten als Gläubiger des Erblassers zu bezeichnen.

ZGB 564 regelt die Stellung verschiedener Gläubigergruppen untereinander: „Die Gläubiger des Erblassers gehen mit ihren Ansprüchen den Vermächtnisnehmern vor“⁷. Hingegen stehen die **Gläubiger der Erben** den **Gläubigern des Erblassers gleich**, sofern die Erben die Erbschaft **vorbehaltlos** erworben haben⁸. Die Stellung der Gläubiger des Erblassers wird also verschlechtert, wenn ein zahlungsunfähiger oder überschuldeter Erbe ins Spiel

³ ZGB 560.

⁴ Vgl. Druey 185.

⁵ Druey 185.

⁶ Gübeli 28.

⁷ ZGB 564 I.

⁸ ZGB 564 II.

kommt. Andererseits profitieren sie von der Haftung des Erben, wenn der Erblasser zahlungsunfähig oder überschuldet war und ein Erbe mit besserer Bonität die Erbschaft annimmt. ZGB 564 II macht deutlich, dass bei **Erwerb der Erbschaft zwei Vermögensmassen** – diejenige des Erblassers und diejenige der Erben – **vermischt** werden. PIOTET⁹ unterscheidet diesbezüglich zwischen einem Alleinerben und zweier oder mehrerer Erben, wobei die vollständige Verschmelzung der Vermögen nur beim Alleinerben erfolge. Gibt es mindestens zwei Erben, so könnten die Erbengläubiger nicht auf die Erbschaftsgegenstände, sondern nur auf die Quoten der Erben greifen. Die Erbengläubiger gingen demzufolge den Gläubigern des Erblassers nach.

2.3 Die Informationsproblematik der Gläubiger

Das Erbrecht schützt neben den Interessen des Erblassers und seiner Erben auch die Interessen der Gläubiger, indem sie ihnen verschiedene Rechtsbehelfe zugesteht, auf die in den nachfolgenden Ausführungen detailliert eingegangen wird. In der Praxis sind diese Rechtsbehelfe oft nur schwer anwendbar, weil es den Gläubigern an den nötigen Informationen fehlt, um überhaupt davon Gebrauch zu machen. Bestimmungen über eine **Informationspflicht** der Erben findet man lediglich in ZGB 607 und ZGB 610¹⁰. In beiden Fällen handelt es sich um eine Informationspflicht der Erben untereinander. Wieweit diese Informationspflicht auch gegenüber Dritten gilt, ist umstritten. GÜBELI¹¹ führt an, dass die Gerichtspraxis die Informationspflicht aus ZGB 607 und 610 gegenüber Dritten bejaht.

Eine darüber hinausgehende Informationspflicht ist im Gesetz nicht explizit erwähnt. Wie soll also ein Gläubiger, der selber nicht Erbe ist, davon erfahren, dass sein Schuldner gestorben ist oder dass sein Schuldner geerbt hat? Der Gläubiger muss wissen, wer Erbe ist, um seine Rechte geltend machen zu können. GÜBELI ist der Ansicht, dass der Gläubiger allein das Informationsproblem nicht lösen könne und fordert, dass sowohl dem Staat als auch den Erben eine gewisse Informationspflicht aufzuerlegen sei.

⁹ Piotet Bd. 4/2 792f.

¹⁰ Gübeli 41.

¹¹ Gübeli 42.

2.4 Schutz der Gläubiger des Erblassers

2.4.1 Die Haftung der Erben im allgemeinen

Beim Erbgang bilden die Erben, bis die Erbschaft geteilt wird, eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten¹². Sie werden Gesamteigentümer¹³ der Erbschaftsgegenstände, also auch der **Passiven** resp. Schulden, den sogenannten **Erbschaftsschulden**.

Die diesbezügliche Haftung der Erben regelt ZGB 603. Für Schulden des Erblassers werden die **Erben solidarisch** haftbar. Mit dem Erbgang fallen die Schulden des Erblassers in den Nachlass. Für die Verpflichtungen des Nachlasses haften nun nicht mehr nur das Vermögen resp. die Aktiven des Erblassers, welche ebenfalls Bestandteil des Nachlasses sind, sondern durch die Vermischung der Vermögen von Erblasser und Erben **zusätzlich** auch das **Vermögen jedes einzelnen Erben**¹⁴.

Umstritten ist die Frage, ob, wenn ein Erbe zugleich Gläubiger ist, die übrigen Erben für diese Schuld ebenfalls solidarisch haften. GÜBELI vertritt die Meinung, dass trotz gegenteiliger Bundesgerichtsentscheide die Frage zu bejahen sei, da es nicht gerechtfertigt sei, einen Gläubiger schlechter zu stellen, nur weil er gleichzeitig Erbe ist¹⁵.

Ebenfalls haftet der Nachlass neben den Erbschaftsschulden für die **Erbgangsschulden**, also Verpflichtungen, die erst beim Erbgang entstehen, wie zum Beispiel die Begräbniskosten. Die Personen, die sich für Erbgangsschulden verpflichtet haben, sind oft nicht mit der Erbengemeinschaft identisch. Es ist deshalb umstritten, ob die Erbengemeinschaft auch mit dem eigenen Vermögen für Erbgangsschulden haftet¹⁶. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird im Rahmen dieser Arbeit nicht näher auf die Erbgangsschulden eingetreten.

¹² ZGB 602 I.

¹³ ZGB 602 II.

¹⁴ Vgl. Druey 184.

¹⁵ Vgl. Gübeli 34.

¹⁶ Vgl. Druey 184.

Für den Fall, dass ein **Nachlass überschuldet** ist, also die Passiven die Aktiven überwiegen, haben die Erben verschiedene Möglichkeiten zu **verhindern**, dass sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintreten und mit dem eigenen Vermögen für **dessen Schulden einstehen müssen**.

2.4.2 Ausschlagung (ZGB 566ff.)

2.4.2.1 Die Ausschlagung durch die Erben

„Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen“¹⁷.

Es sind dabei verschiedenen **Gründe** für eine Ausschlagung denkbar. Nicht immer ist die Überschuldung eines Nachlasses Grund für die Ausschlagung, so kann ein Erbe zum Beispiel auch zugunsten anderer Erben verzichten.

Die Ausschlagung erfordert also ein aktives Handeln der Erben. Die Ausschlagung hat innert einer **Frist** von 3 Monaten zu erfolgen¹⁸. Für die gesetzlichen Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers, sofern sie nachweisbar erst später vom Tod des Erblassers erfahren haben, ab diesem Zeitpunkt. Für eingesetzte Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist¹⁹. Ist zur Sicherung ein Inventar aufgenommen worden, so beginnt die Frist für die Ausschlagung für alle Erben mit dem Tage, an dem die Behörde ihnen vom Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben hat.

Die Ausschlagung hat von den Erben bei der zuständigen Behörde in mündlicher oder schriftlicher **Form** und vorbehaltlos zu erfolgen. Die Behörde führt ein Protokoll über die Ausschlagung²⁰.

Die **Ausschlagung** wird **vermutet**, wenn die **Zahlungsunfähigkeit** des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes **amtlich festgestellt** oder **offenkundig**

¹⁷ ZGB 566 I.

¹⁸ ZGB 567 I.

¹⁹ ZGB 567 II.

²⁰ ZGB 570.

ist²¹. In diesem Fall muss der Erbe aktiv handeln, wenn er die Erbschaft trotz der offensichtlichen Überschuldung annehmen möchte. Im Gegensatz zur Ausschlagung schreibt das Gesetz für die Annahmeerklärung keine besondere Form vor.

Die Ausschlagungsbefugnis kann **verwirkt** werden, wenn sich ein Erbe vor Ablauf der Frist in Angelegenheiten der Erbschaft einmischt. Ebenso wenn er sich Erbschaftssachen aneignet oder verheimlicht²².

Ausschlagung, Annahmehandlungen (Verwirkung) und Annahmeerklärung sind **unwiderruflich**²³.

Schlägt ein Erbe aus, so gelangt der Anteil, sofern der Erblasser keine anderweitige Verfügung hinterlassen hat, an den gesetzlichen Erben des Ausschlagenden²⁴.

Die Ausschlagungsbefugnis ist **vererblich**²⁵. Ebenso geht die Ausschlagungsbefugnis auf weitere Erben über, wenn diese an Stelle eines ausschlagenden Erben nachrücken. Auf die Fristen bei Übergang der Ausschlagungsbefugnis wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingetreten.

Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben eine Erbschaft aus, so gelangt sie zur **Liquidation durch das Konkursamt**²⁶. Verbleibt nach der Bezahlung der Schulden ein Überschuss, so steht dieser den Erben zu, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte²⁷.

2.4.2.2 Haftung der Erben bei Ausschlagung (ZGB 579)

Interessant ist nun die Frage, wieweit die Erben trotz Ausschlagung der Erbschaft allenfalls doch für Erbschaftsschulden mit ihrem eigenen Vermögen haften. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in ZGB

²¹ ZGB 567 II.

²² ZGB 571.

²³ Druet 221.

²⁴ ZGB 572.

²⁵ ZGB 569.

²⁶ ZGB 573 I.

²⁷ ZGB 573 II.

579, welcher besagt, dass die ausschlagenden Erben eines zahlungsunfähigen Erblassers gleichwohl haften, falls sie vom Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tode **Vermögenswerte empfangen** haben, die bei der Erteilung der **Ausgleichung** unterworfen sind.

In ZGB 579 II geht der Gesetzgeber explizit darauf ein, welche Zuwendungen nicht der Ausgleichspflicht unterworfen sind, nämlich die Ausstattung bei der Verheiratung und Kosten für Erziehung und Ausbildung.

ZGB 579 III besagt, dass **gutgläubige** Erben nur soweit haften, wie sie noch bereichert sind. Der **bösgläubige**, ausschlagende Erbe hingegen haftet voll²⁸.

GÜBELI²⁹ führt an, dass die Einführung der Bestimmungen von ZGB 579 sehr umstritten war, da bereits das SchKG die Gläubiger entsprechend schützt. Er weist darauf hin, dass das Deutsche Recht keinen dem ZGB 579 entsprechenden Artikel kennt.

Wofür kann nun diese Sonderhaftung gemäss ZGB 579 in Anspruch genommen werden? Gemäss GÜBELI³⁰ gehen die Meinungen darüber auseinander, ob ZGB 579 auch dann anzuwenden sei, wenn es zu einer **amtlichen Liquidation** komme. GÜBELI bejaht die Frage. Somit trete die Haftung für Schulden ein, die aus der Verwertung der amtlichen Liquidation ungedeckt bleiben. Im weiteren wirft GÜBELI die Frage auf, ob es sich bei der Ausgleichspflicht gemäss ZGB 579 nur um die Ausgleichspflicht gemäss Gesetz handle oder ob Zuwendungen, die gemäss Willen der Erblassers auszugleichen seien, ebenfalls darunter fielen. Die Lehrmeinungen hierzu sei geteilt, GÜBELI vertritt die Meinung, dass nur die gesetzliche Ausgleichspflicht gemeint sein könne und der subjektive Wille des Erblassers in Sachen Gläubigerschutz keinen Einfluss haben dürfe.

²⁸ GÜBELI 89.

²⁹ GÜBELI 74.

³⁰ GÜBELI 77.

GÜBELI³¹ bemängelt, dass das Gesetz nichts über eine zeitliche **Befristung** der **Haftung** der ausschlagenden Erben aussage und schlägt eine Befristung auf zwei Jahren vor.

Interessant ist die Frage, ob es sich bei ZGB 579 um eine **primäre** oder **subsidiäre** Haftung handelt. GÜBELI³² vertritt die Auffassung, dass es nur eine subsidiäre Haftung sein könne. Das heisst, der Gläubiger muss sich zuerst an den **annehmenden** Erben wenden, und kann den **ausschlagenden** Erben nur für den ungedeckten Teil der Schuld in Anspruch nehmen.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass sich in der Praxis das Problem der Bewertung des Vorempfangs ergibt. Genannt sei zum Beispiel eine Liegenschaft, welche einer stetigen Wertänderung unterworfen ist. Im Rahmen dieser Arbeit wird nicht weiter auf diese Problematik eingetreten.

2.4.3 Das öffentliche Inventar (ZGB 580ff.)

Jeder Erbe, kann ein öffentliches Inventar verlangen³³. Oft haben die Erben **nicht genügend Kenntnisse** über die Vermögensverhältnisse des Erblassers, um ohne weiteres **entscheiden** zu können, ob sie eine Erbschaft annehmen sollen oder nicht. Das öffentliche Inventar soll Klarheit über eine mögliche Überschuldung des Erblassers bringen und gibt den Erben die Möglichkeit, sich erst nach feststehendem Inventar zu entscheiden, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. DRUEY³⁴ gibt zu bedenken, dass das **öffentliche Inventar** durchaus **auch im Interesse der Gläubiger** sein könne. Es sei anzunehmen, dass die Gläubiger besser befriedigt werden, wenn die Erben unter öffentlichem Inventar annehmen, als wenn es zur amtlichen Liquidation komme.

Die Erben können die Aufnahme eines öffentlichen Inventars binnen **Monatsfrist** in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen

³¹ Gübeli 87.

³² Gübeli 91.

³³ ZGB 580 I.

³⁴ Druey 223 f.

Behörde verlangen. Wird es von einem Erben verlangt, so gilt es auch für die übrigen³⁵.

Das öffentliche Inventar ist ein Verzeichnis der Vermögenswerte und Schulden des Erblassers, welches von der zuständigen Behörde nach kantonalem Recht errichtet wird³⁶. Die Erben haben der Behörde die ihnen bekannten Schulden des Erblassers mitzuteilen. Was aus den Büchern und Papieren des Erblassers ersichtlich ist, wird von Amtes wegen ins Inventar aufgenommen³⁷. Daneben führt die Behörde einen **Rechnungsruf** durch, bei welchem die Gläubiger und Schuldner inkl. Bürgschaftsschuldner aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist alle Forderungen und Schulden anzumelden³⁸. Der Aufruf erfolgt in lokalen oder regionalen Amtsblättern. DRUEY³⁹ weist auf die relativ grosse Gefahr hin, dass ein Gläubiger den Rechnungsruf nicht lese und demzufolge seine Forderung nicht fristgerecht oder gar nicht eingeben könne. Allerdings müssten vermutete Gläubiger gemäss Bundesgerichtsentscheid⁴⁰ angeschrieben werden. Nach Ablauf der Frist wird das Inventar geschlossen und den Beteiligten zur Einsicht aufgelegt. Die Kosten werden von der Erbschaft, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen⁴¹.

Während der Inventur ruhen Betreibungen gegen den Nachlass sowie Prozesse mit Ausnahme von dringenden Fällen.

Nach **Abschluss** des öffentlichen Inventars wird jeder Erbe aufgefordert, **binnen Monatsfrist** zu entscheiden, ob er die Erbschaft erwerben will⁴². Dabei stehen jedem einzelnen Erben, auch denjenigen, die das öffentliche Inventar nicht selber beantragt haben, folgende Möglichkeiten offen⁴³:

- Ausschlagung der Erbschaft
- Verlangen der amtlichen Liquidation
- Annahme der Erbschaft (ohne Vorbehalte)

³⁵ ZGB 580 II, ZGB 580 III.

³⁶ ZGB 581.

³⁷ ZGB 583.

³⁸ ZGB 582.

³⁹ Druey 225.

⁴⁰ BGE 79 II 362, 366 f.

⁴¹ ZGB 584.

⁴² ZGB 587.

- Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar

Gibt der Erbe keine Erklärung ab, so gilt die Erbschaft als unter öffentlichem Inventar angenommen.

Nimmt der Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar an, so gehen **nur** diejenigen **Schulden und Vermögenswert** auf ihn über, die im Inventar **aufgeführt** sind. Für diese Schulden haftet er mit der Erbschaft wie auch mit seinem eigenen Vermögen⁴⁴.

Interessant ist nun die Frage nach der **Haftung** bezüglich Schulden, die **nicht** im Inventar **verzeichnet** sind. Hat ein Gläubiger die Anmeldung versäumt, so haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft⁴⁵. Hingegen haften sie mit der Erbschaft, soweit sie aus dieser noch bereichert sind, wenn der Gläubiger die Anmeldung ohne eigene Schuld unterlassen hat. DRUEY⁴⁶ führt als Beispiel für einen Entschuldigungsgrund diverse Bundesgerichtsentscheide an. So sei der Wohnsitz des Gläubigers in Rumänien ein Grund für eine unterlassene Anmeldung ohne Schuld⁴⁷, ebenso sei die Lektüre aller Amtsblätter aller Wohnsitzkantone unzumutbar. Das Bundesgericht anerkenne in seiner Rechtsprechung das Informationsproblem der Gläubiger und schütze diese entsprechend.

Für die Erben, die eine Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen, besteht insofern ein gewisses Risiko, als inventarisierte Aktiven falsch bewertet sein können oder einem Wertverlust unterworfen sind. DRUEY⁴⁸ weist darauf hin, dass sich die Bereicherung gemäss ZGB 590 gemäss Lehre per Todestag und nicht per Zeitpunkt der Geltendmachung einer Forderung bemisst. Beispiel: Ein Erbe verfügt über Wertschriften, die bei der Inventur einen Kurswert von Fr. 20'000 hatten, und die unmittelbar danach einem Kurssturz auf Fr. 10'000 unterliegen. Da die Wertschriften nicht verkauft wurden, ist der Erbe noch bereichert, die Bereicherung bemisst sich per Todestag, der Erbe haftet also für die fehlenden Fr. 10'000 mit seinem eigenen Vermögen.

⁴³ ZGB 588.

⁴⁴ ZGB 589.

⁴⁵ ZGB 590 I.

⁴⁶ Druey 226f.

⁴⁷ BGE 90 II 428, 432f.

⁴⁸ Druey 227.

2.4.4 Die amtliche Liquidation (ZGB 593ff.)

Zweck der amtlichen Liquidation ist es, die Vermögen von Erblasser und Erben nicht zu verschmelzen. Eine Verschmelzung erfolgt erst, nachdem alle Nachlassschulden bezahlt sind. Die amtliche Liquidation kann sowohl von den **Erben** als auch von den **Gläubigern beantragt** werden.

Jeder **Erbe** kann, statt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation verlangen. Sofern jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann seinem Begehren keine Folge geleistet werden⁴⁹. Für die Erben kommt die amtliche Liquidation vor allem dann in Frage, wenn angenommen werden muss, dass ein **Nachlass überschuldet** ist. Die Unterschiede zur Ausschlagung und zur Annahme unter öffentlichem Inventar bezüglich Folgen für die Erben sind eher gering.

Die **Gläubiger** des Erblassers können die amtliche Liquidation dann verlangen, wenn **begründete Besorgnis** besteht, dass ihre Forderungen nicht bezahlt und diese auf ihr Begehren auch nicht sichergestellt werden. Das Begehren kann innert einer **Frist** von drei Monaten vom Tode des Erblassers oder der Eröffnung der Verfügung an gerechnet gestellt werden⁵⁰. Die Gläubiger haben vor allem dann ein Interesse, eine amtliche Liquidation zu beantragen, wenn sich ein Nachlass mit dem Vermögen eines überschuldeten Erben mischt. In diesem Falle haften die Aktiven des Nachlasses bei einer allfälligen Verschmelzung der Vermögen zusätzlich für die Schulden des Erben. Durch die amtliche Liquidation kann diese Verschmelzung vorerst verhindert werden. Andererseits entfällt durch die amtliche Liquidation auch die persönliche Haftung allfälliger weiterer Erben mit guter Bonität⁵¹.

Zur **Durchführung** der amtlichen Liquidation kann die zuständige Behörde einen **Erbschaftsverwalter** einsetzen. Dieser steht unter der Aufsicht der Behörde. Die Erben haben ein Beschwerderecht gegen beabsichtigte oder getroffene Massnahmen. Wie beim öffentlichen Inventar wird vorerst ein In-

⁴⁹ ZGB 593 I, ZGB 593 II.

⁵⁰ ZGB 594.

⁵¹ Vgl. Gübeli 50f.

ventar aufgenommen, was wiederum mit einem Rechnungsruf verbunden ist⁵².

Die **Erben** können die amtliche Liquidation auf Antrag der Gläubiger **verhindern**, wenn sie die Schulden des Erblassers aus eigenem Vermögen bezahlen oder sicherstellen. Bei **dinglichen Rechten** und **pfandgesicherten Forderungen** kann die amtliche Liquidation von den Gläubigern **nicht** verlangt werden, da ihre Forderungen bereits genügend gesichert sind⁵³.

Je nachdem kommt es im Folgenden zur **ordentlichen**⁵⁴ oder zur **konkursamtlichen**⁵⁵ **Liquidation**. Ist die Erbschaft überschuldet, so erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt nach den Vorschriften des Konkursrechts.

Bei der ordentlichen Liquidation beendet der Erbschaftsverwalter die laufenden Geschäfte des Erblassers, zieht seine Forderungen ein und erfüllt seine Verpflichtungen. Ebenso richtet er nach Möglichkeit Vermächtnisse aus. Sind Grundstücke zu veräußern, so erfolgt eine öffentliche Versteigerung. Mit Zustimmung aller Erben darf auch ein Freihandverkauf erfolgen⁵⁶.

Im Falle der amtlichen Liquidation besteht keinerlei **Haftung** der Erben aus eigenem Vermögen für die Schulden des Erblassers⁵⁷. Hingegen vertritt GÜBELI⁵⁸ die Auffassung, dass ein Gläubiger - sogar dann, wenn er verschuldeterweise die Eingabe seiner Forderung unterlassen habe, nach Abschluss des Inventars Befriedigung verlangen könne und die Erben für diese Schuld solidarisch haften. Die Solidarhaftung beschränke sich dabei auf den Substratwert, den er nach Abschluss der amtlichen Liquidation erhalten habe.

Für die Erben besteht in Bezug auf eine Beteiligung am Erlös aus der Liquidation folgender Unterscheid zur Ausschlagung. Schlägt nur ein Teil der Erben aus, während mindestens ein Erbe annimmt, so ist der Ausschlagende nicht am allfälligen Überschuss der Erbschaft beteiligt. Schlagen hingegen alle Erben aus, so sind sie an einem allfälligen Überschuss beteiligt. Die amt-

⁵² ZGB 595.

⁵³ Vgl. Gübeli 54.

⁵⁴ ZGB 596.

⁵⁵ ZGB 597.

⁵⁶ ZGB 596.

⁵⁷ ZGB 593 III.

liche Liquidation kommt nur in Frage, wenn alle Erben einverstanden sind. Entsprechend sind sie an einem allfälligen Überschuss nach erfolgter amtlicher Liquidation beteiligt⁵⁹.

2.4.5 Erbverzicht (ZGB 495ff.)

2.4.5.1 Definition

Der Erbverzicht wird in ZGB 495 geregelt. Der Erblasser kann zu Lebzeiten mit einem Erben einen Erbverzichtsvertrag abschliessen⁶⁰. Der Verzichtende fällt als Folge des Erbverzichts beim Erbgang als Erbe ausser Betracht⁶¹. Wird nichts anderes vertraglich vereinbart, gilt der Verzicht auch für die Nachkommen des Verzichtenden⁶².

Im Unterschied zur Ausschlagung der Erbschaft entscheidet sich also der Erbe bereits zu Lebzeiten des zukünftigen Erblassers, auf dessen Erbe zu verzichten. Motive für den Erbverzicht kann wiederum die Überschuldung des zukünftigen Erblassers sein. Denkbar sind aber auch Erbverzicht zugunsten einer anderen Person und der entgeltliche Erbverzicht (Erbverzicht gegen eine Gegenleistung zu Lebzeiten des Erblassers).

2.4.5.2 Rechte der Erbschaftsgläubiger (ZGB 497)

Analog ZGB 579 bei Ausschlagung regelt ZGB 497 die Rechte der Erbschaftsgläubiger bei Erbverzicht:

„Ist der Erblasser zur Zeit der Eröffnung des Erbgangs zahlungsunfähig und werden seine Gläubiger von den Erben nicht befriedigt, so können der Verzichtende und seine Erben insoweit in Anspruch genommen werden, als sie für den Erbverzicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers aus dessen Vermögen eine Gegenleistung erhalten haben und hieraus zur Zeit des Erbgangs noch bereichert sind.“

⁵⁸ Gübeli 69.

⁵⁹ Vgl. Druey 228.

⁶⁰ ZGB 495 I.

⁶¹ ZGB 495 II.

⁶² ZGB 495 III.

Im Gegensatz zu ZGB 579 wird hier die **subsidiäre Haftung** des Verzichtenden ausdrücklich erwähnt. Bezüglich noch vorliegender Bereicherung wird entgegen ZGB 579 kein Unterschied zwischen **gutgläubigen** und **bösgläubigen Vorempfängern** gemacht. GÜBELI⁶³ erklärt dies damit, dass der bösgläubige verzichtende Vorempfänger im Gegensatz zum bösgläubigen ausschlagenden Vorempfänger das Risiko trage, dass der Nachlass allenfalls zum Zeitpunkt des Erbgangs nicht mehr überschuldet sei.

2.5 Schutz der Gläubiger der Erben

2.5.1 Pflichtteilsverletzung, Herabsetzungsklage (ZGB 524)

Pflichtteilsgeschützte Erben können den ihnen zustehenden Pflichtteil mit der sogenannten Herabsetzungsklage geltend machen, sofern sie diesen dem Werte nach nicht erhalten⁶⁴. Das Erbrecht räumt nun das **Recht** auf die **Herabsetzungsklage** auch der **Konkursverwaltung** eines Erben oder dessen **Gläubigern** ein, falls der Erblasser den verfügbaren Teil zum Nachteil des Erben überschritten hat und der Erbe die Herabsetzungsklage auf ihre Aufforderung nicht selber anhebt⁶⁵.

Die Herabsetzungsklage nach ZGB 524 ist also ein Rechtsgeschäft, das für die Erbengläubiger in Frage kommt. Mit der Möglichkeit der Herabsetzungsklage der Gläubiger will man verhindern, dass ein Erblasser mit Vermögen dieses einem ver- oder überschuldeten Erblasser entzieht. DRUEY⁶⁶ spricht von einem „**Schutz der Erwartungen aus dem Erbfall**“ und gibt zu bedenken, dass jemand vielleicht gerade und nur deswegen Kredit erhalten habe, weil der Kreditgeber gewusst hätte, dass gelegentlich eine Erbschaft zu erwarten sei.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Herabsetzungsklage gemäss ZGB 524 für die Gläubiger des Erben ist das Vorliegen von **Verlustscheiden**, wobei es keine Rolle spielt, ob diese aus Pfändung oder aus Konkurs

⁶³ Gübeli 98.

⁶⁴ ZGB 522 I.

⁶⁵ ZGB 524.

⁶⁶ Druey 190.

stammen⁶⁷. Die Herabsetzungsklage kommt also nicht für alle Gläubigergruppen in Frage⁶⁸.

DRUEY weist darauf hin, dass sich die Erbengläubiger zusätzlichen Schutz verschaffen könnten, wenn sie sich gemäss ZGB 635 II Rechte an der Erbenquote versprechen liessen⁶⁹.

2.5.2 Präventiventerbung (Enterbung eines Zahlungsunfähigen) (ZGB 480)

Während die vorgängig beschriebene Herabsetzungsklage ein Rechtsgeschäft zum Schutze der Erbengläubiger ist, sieht das Gesetz mit ZGB 480 eine Möglichkeit vor, bei sehr schwerwiegender Überschuldung eines Nachkommen diesen zugunsten seiner Nachkommen zu übergehen:

„Bestehen gegen einen Nachkommen des Erblassers Verlustscheine, so kann ihm der Erblasser die Hälfte des Pflichtteils entziehen, wenn er diese den vorhandenen oder später geborenen Kindern desselben zuwendet“.⁷⁰

Das Gesetz spricht von **Enterbug eines Zahlungsunfähigen**, die Lehre von der **Präventiventerbung**. WEIMAR⁷¹ führt an, dass es sich dabei um die Interessen der Enkel resp. der ganzen Familie handle und dass der Präventiventerbung im Gegensatz zur gewöhnlichen Enterbung keine Straffunktion zukomme. Es handle sich eher um eine Beschränkung des Pflichtteils als um eine Enterbung. Im Gegensatz zur Ausschlagung (ZGB 578) und zur Herabsetzungsklage (ZGB 524) gehe es nicht um ein Verhältnis zwischen Erbe und Gläubiger sondern zwischen Erblasser und Gläubiger des Erben. Der Erblasser jedoch sei letzteren zu nichts verpflichtet. Andererseits weist PIOTET⁷² darauf hin, dass der Gesetzgeber sich für eine Kompromisslösung zwischen den Interessen der Gläubiger und der Familie entschieden habe.

Voraussetzung für die Präventiventerbung ist das Vorliegen von **Verlustscheinen** gegen den Erben, wobei diese einen Viertel des Wertes seines Erbteils übersteigen müssen. Die Präventiventerbung hat in einer Verfügung

⁶⁷ Gübeli 124.

⁶⁸ Vgl. Piotet Bd. 4/1 504f.

⁶⁹ Druey 191.

⁷⁰ ZGB 480 I.

⁷¹ BK-Weimar Art. 480 N2ff.

⁷² Piotet, Bd. 4/1 431.

von Todes wegen zu erfolgen und unterliegt den Vorschriften der Enterbung. Der Enterbungsgrund ist in der Verfügung anzugeben⁷³.

Zu beachten ist, dass **nicht alle pflichtteilsgeschützten Erben** für eine Präventiventerbung in Frage kommen. Es kommen nur die **Nachkommen** in Frage, während eine Präventiventerbung der **Ehegatten** und **Eltern** unzulässig ist⁷⁴.

2.5.3 Sicherung der Gläubiger bei Ausschlagung (ZGB 578)

Neben dem Schutz der Gläubiger des Erblassers bei Ausschlagung durch die Erben (ZGB 579) sieht das Erbrecht auch einen diesbezüglichen Schutz der Erbengläubiger vor. Schlägt ein **überschuldeter Erbe** eine Erbschaft aus, um diese seinen Gläubigern zu entziehen, können die Gläubiger oder die Konkursverwaltung innert einer **Frist** von 6 Monaten die **Ausschlagung anfechten**⁷⁵. Wird die Anfechtung gutgeheissen, kommt es zu einer **amtlichen Liquidation** der Erbschaft⁷⁶. Ein Überschuss aus der Liquidation wird zugunsten der anfechtenden Gläubiger verwendet. Ein allfälliger Rest nach vollständiger Deckung der Schulden gelangt an die nicht ausschlagenden Erben⁷⁷.

GÜBELI⁷⁸ legt sehr ausführlich dar, dass die Schwellen für die Anfechtung der Ausschlagung hoch sind. Der Erbe müsse zum Zeitpunkt der Ausschlagung **überschuldet** sein, das heisst, seine Schulden müssten grösser als sein Vermögen sein. Zahlungsunfähigkeit oder das Vorliegen von Verlustscheinen genügten für sich allein nicht. Im weitern müsse es sich bei der ausgeschlagenen Erbschaft um eine **solvente** Erbschaft handeln und der **Gläubiger** müsse durch die Ausschlagung **nachweislich benachteiligt** werden. Als weitere Voraussetzung müsse sich der ausschlagende Erbe darüber **bewusst** sein, dass er durch die Ausschlagung seine **Gläubiger schädige**.

⁷³ BK-Weimar Art. 480 N18.

⁷⁴ BK-Weimar Art. 480 N19.

⁷⁵ ZGB 578 I.

⁷⁶ ZGB 578 II.

⁷⁷ ZGB 578 III.

⁷⁸ Gübeli 107ff.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Anfechtungsklage nur für die Ausschlagung einer solventen Erbschaft, nicht jedoch für die Annahme einer überschuldeten Erbschaft zur Verfügung steht⁷⁹.

2.5.4 Mitwirkung der Behörden bei der Teilung (ZGB 609)

Gläubiger, die **Verlustscheine** gegen einen Erben besitzen oder den **Anspruch auf eine angefallene Erbschaft** erworben oder gepfändet haben, können verlangen, dass anstelle dieses Erben die Behörde an der Teilung mitwirkt. Sinn von ZGB 609 ist es, zu verhindern, dass ein Erbe bei der Erbteilung auf einen Teil seines Erbes zugunsten weiterer Erben verzichtet.

2.6 Exkurs ins SchKG: der Verlustschein

Etlliche der vorgängig aufgeführten Gesetzesnormen setzen das Vorliegen von Verlustscheinen voraus. Im Folgenden soll in einem kleinen Exkurs ins SchKG die Wirkung von Verlustscheinen aufgezeigt werden. Dies auch im Hinblick darauf, dass Verlustscheinen im nachfolgenden Praxisfall eine bedeutende Rolle zukommt.

Verlustscheine sind Urkunden, in welchen das Betreibungs- oder Konkursamt den bei der Pfändung oder beim Konkurs ungedeckten Betrag bestätigt.

2.6.1 Verlustschein aus Pfändung, SchKG 149, 149a

Der Verlustschein gilt als Schuldanerkennung. Der Gläubiger kann während sechs Monaten nach Zustellung des Verlustscheines die Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl fortsetzen. Der Schuldner schuldet dem Inhaber des Verlustscheins keine Zinsen. Der Verlustschein verjährt nach 20 Jahren, wobei die Frist durch eine neue Betreibung unterbrochen werden kann. Gegenüber einem **Erben des Schuldners verjährt** der Verlustschein jedoch spätestens **ein Jahr** nach Eröffnung des Erbgangs⁸⁰.

2.6.2 Verlustschein aus Konkurs, SchKG 265f

Im Gegensatz zum Verlustschein aus Pfändung kann eine neue Betreibung nur dann eingeleitet werden, wenn der Schuldner zu **neuem Vermögen** ge-

⁷⁹ Vgl. BK-Tuor, Art. 478 N8.

⁸⁰ Vgl. Nünlist 87ff.

kommen ist. Dabei gelten als Vermögen **auch Werte**, über die der Schuldner **wirtschaftlich verfügt**⁸¹.

2.7 Zusammenfassung

Das Gesetz sieht verschiedene Instrumente zum Schutz der Erben, der Erblassergläubiger und der Erbengläubiger vor.

Rechtsgeschäfte, die den **Erben** vor Erwerb eines überschuldeten Nachlasses schützen, sind:

- Der Erbverzicht
- Die Ausschlagung
- Die Annahme unter öffentlichem Inventar
- Die amtliche Liquidation

Rechtsnormen und Rechtsgeschäfte, die den **Gläubiger des Erblassers** schützen, sind:

- Bestimmungen über die Haftung der Erben im allgemeinen
- Bestimmungen über die Haftung der Erben bei Ausschlagung im Zusammenhang mit Vorbezug
- Bestimmungen über die Haftung der Erben bei Erbverzicht im Zusammenhang mit Vorbezug
- Die amtliche Liquidation

Rechtsnormen und Rechtsgeschäfte, die den **Gläubiger des Erben** schützen, sind:

- Herabsetzungsklage bei Pflichtteilsverletzung
- Anfechtung der Ausschlagung
- Mitwirkung der Behörden bei der Teilung

Zum **Schutz der Interessen der Familie** eines stark überschuldeten Erben (Nachkomme) sieht das Gesetz zudem das Instrument der Präventiventerbung vor, welches als Kompromiss zwischen den Interessen der Familie und der Gläubiger des überschuldeten Erben verstanden werden kann.

⁸¹ SchKG 265 II.

3 Praxisteil

3.1 Ausgangslage

Gegen V. und seine Frau M. liegen **Verlustscheine aus Konkurs** aus dem Jahr 1992 vor. Diese betragen heute für V. noch rund 1.2 Mio, für M. 0,6 Mio CHF. Es wird dem Ehepaar nicht möglich sein, die Schulden bis zur Pensionierung aus Erwerbseinkommen massgeblich zu reduzieren. Nach der Pensionierung ist eine Reduktion völlig unmöglich. Die gemeinsame Einkommen aus Vorsorge wird voraussichtlich rund CHF 4000 pro Monat betragen.

V. und M. hatten bereits vor dem Privatkonkurs **Gütertrennung** vereinbart und haben diesen Güterstand beibehalten.

V. und M. haben **zwei erwachsene Kinder**, Tochter T. und Sohn S. Beide Kinder sind weder verheiratet noch haben sie ihrerseits Kinder. S. lebt zur Zeit mit einer Lebenspartnerin zusammen. Beide Kinder haben in den letzten Jahren gute Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt und **Vermögen angespart**. S. ist zudem **Mitinhaber** der **XY AG**, einem gut rentierenden KMU Betrieb. Zusammen haben Sie eine **Eigentumswohnung** gekauft, die Sie den **Eltern** zu einer **Marktmiete** vermieten. Der Kauf der Wohnung erfolgte deshalb durch die Kinder, weil es den Eltern wegen der Verlustscheine nicht möglich ist, eine eigene Wohnung zu erwerben. Die Wohnung soll den Eltern bis zu deren Tode zur Verfügung stehen. Die Kinder haben **keine Vorempfänge** innerhalb der letzten 5 Jahre erhalten. Ausser der Hälfte des **Hypothekendarlehens** zur Finanzierung der an die Eltern vermieteten Eigentumswohnung hat S. **keine Schulden**. T. hat neben ihrer Hälfte der Hypothekarschuld ein Studiendarlehen aufgenommen, welches sie zur Zeit in Tranchen abbezahlt.

Im Folgenden soll aus dem Blickwinkel die Familie die Rechtslage geklärt und **Lösungsansätze** für eine **Nachlassplanung** resp. **Vorkehrungen bei einem Todesfall** aufgezeigt werden. Ein **Hauptanliegen** ist dabei, eine Lösung zu finden, welche es ermöglicht, den Eltern die Wohnung, allenfalls auch kostenlos, bis an ihr Lebensende zur Verfügung zu stellen und die

Wohnung bei einem allfälligen Vorversterben der Kinder dem Zugriff der Gläubiger der Eltern zu entziehen.

3.2 Kurzanalyse der Problemstellung

Bei der Nachlassplanung werden in der Praxis wohl mehrheitlich Vorkehrungen für den Fall des Vorversterbens der Eltern getroffen. Im vorliegenden Praxisfall ist jedoch, wie nachfolgende Ausführungen zeigen, vor allem dem Fall des Vorversterbens eines Kindes besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.3 Vorversterben der Eltern

3.3.1 Rechtslage

Beim Vorversterben eines Elternteils sind der überlebende Ehegatte sowie die Kinder T. und S. gesetzliche Erben. **Ohne letztwillige Verfügung** oder Erbvertrag **erben** der **überlebende Ehegatte die Hälfte**, die **beiden Kinder je einen Viertel**.

Die **Pflichtteile** betragen für die **Kinder** $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{4}$, also je **18.75%**. Der Pflichtteil des **Ehegatten** beträgt $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$, also **25%**.

Beim Versterben eines Elternteils entsteht ein überschuldeter Nachlass. Die Erben setzen sich aus einem ebenfalls überschuldeten Erben (überlebender Ehegatte) und zwei solventen Erben (Kinder zusammen).

3.3.2 Die Interessen der Beteiligten und in Frage kommende Rechtsgeschäfte

3.3.2.1 Sohn und Tochter

Die beiden in gesunden Einkommens- und Vermögensverhältnissen lebenden Kinder haben keinerlei Interesse, die Schulden eines Elternteils zu übernehmen.

In Frage kommen für sie folgende Rechtsgeschäfte:

- Erbverzicht
- Ausschlagung der Erbschaft, wobei diese von Gesetzes wegen vermutet wird

- Annahme unter öffentlichem Inventar
- Amtliche Liquidation

3.3.2.2 Überlebender Ehepartner

Gegen den überlebende Ehepartner liegen Verlustscheine vor. Er hat kein Interesse, zusätzliche Verpflichtung vom verstorbenen Ehepartner zu übernehmen.

In Frage kommen für ihn folgende Rechtsgeschäfte:

- Erbverzicht
- Ausschlagung der Erbschaft, wobei diese vermutet wird
- Annahme unter öffentlichem Inventar
- Amtliche Liquidation

3.3.2.3 Gläubiger des verstorbenen Elternteils (Erbschaftsgläubiger)

Die Gläubiger eines Elternteils haben sehr wohl ein Interesse daran, dass die **Kinder** die Erbschaft annehmen, da sich in diesem Fall ein überschuldeter Nachlass mit einem solventen Erbenvermögen mischen würde.

Falls die Kinder, was zu erwarten ist, die Erbschaft nicht annehmen, steht den Erbschaftsgläubigern **kein Rechtsgeschäft** zur Verfügung, sich dagegen **zu wehren**. Ein **Haftung der Erben bei Ausschlagung** kommt **nicht** in Frage, da keine Vorbezüge erfolgt sind. Das gleiche gilt bezüglich Geltendmachung allfälliger Rechte der Gläubiger bei einem **Erbverzicht**.

Die Erbschaftsgläubiger können die **amtliche Liquidation** verlangen, wobei davon auszugehen ist, dass eine **konkursamtliche Liquidation** durchgeführt wird.

Die Beurteilung, ob eine Annahme der Erbschaft durch den **überlebenden Ehegatten** im Interesse der Gläubiger ist, ist etwas komplexer. Da auch gegen den überlebenden Ehegatten Verlustscheine vorliegen, scheint es für die Erbschaftsgläubiger auf den ersten Blick uninteressant, dass der überlebende Ehegatte die Erbschaft annimmt. Hingegen könnte ein Annahme dann interessant sein, wenn innerhalb eines Jahres⁸² ab Todestag der überlebende Ehegatte bei Vorversterben eines Kindes zu neuem Vermögen käme.

Bezüglich Rechtsgeschäfte bei Ausschlagung oder Erbverzicht gilt das gleiche, was schon bezüglich Ausschlagung und Erbverzicht durch die Kinder angeführt wurde. Sollte der überlebende Ehegatte die Erbschaft **annehmen**, was ebenfalls nicht zu erwarten, aber nicht völlig auszuschliessen ist, haben die Gläubiger **kein Rechtsgeschäft zur Verfügung**, um sich dagegen zu **wehren**, können aber die **amtliche Liquidation** verlangen.

3.3.2.4 Gläubiger des überlebenden Elternteils

Die Gläubiger des überlebenden Elternteils haben kein Interesse, dass dieser zusätzliche Verlustscheine übernimmt. Es steht ihnen jedoch **kein Rechtsgeschäft** zur Verfügung, sich dagegen zu **wehren**, sollte der überlebende Ehegatte die Erbschaft annehmen. Allenfalls könnten sie eine **Mitwirkung der Behörde bei der Teilung** gemäss ZGB 609 verlangen, wobei dies in Anbetracht des überschuldeten Nachlasses keinen Sinn ergibt.

3.3.2.5 Gläubiger der Kinder (Erbgläubiger)

Die Gläubiger der Kinder, sofern überhaupt vorhanden, haben kein Interesse daran, dass die Kinder einen überschuldeten Nachlass annehmen. Für den Darlehensgeber des Hypothekendarlehens ist die Frage allerdings weniger relevant, da seine Forderung grundpfandgesichert ist.

Betreffend Rechtsgeschäfte gilt das gleiche, wie unter dem vorherigen Punkt aufgeführt wurde.

3.3.3 Lösungsvorschläge

Aufgrund der Höhe der Verschuldung von V. und M. muss bei einem Todesfall die **Ausschlagung durch die Erben vermutet** werden. Besondere **Vorkehrungen** von seiten Ehepartner, Sohn und Tochter sind an und für sich **nicht erforderlich**.

Wollen die potentiellen Erben **100% sicher gehen**, dass der Nachlass nicht auf sie übergeht, können die Kinder mit beiden Elternteilen sowie die Ehepartner untereinander einen **Erbverzichtsvertrag** abschliessen. Ein solcher empfiehlt sich insbesondere auch deshalb, weil die Kinder zeitweise für längere Zeit im Ausland weilen.

⁸² Verjährungsfrist der Verlustscheine im Erbgang.

Betreffend die Eheleute ist zudem darauf zu achten, dass bei einem Todesfall aus der **Vorsorge** oder aus **Versicherungen** nach **Möglichkeit keine Kapitalabfindungen**, sondern **Renten** für den überlebenden Lebenspartner anfallen, da eine Kapitaleistung als neues Vermögen wiederum dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt ist.

3.4 Vorversterben der Kinder

3.4.1 Rechtslage

T. und S. sind weder verheiratet noch haben sie Kinder. **Gesetzliche Erben** sind somit **die Eltern je zur Hälfte**. Der **Pflichtteil** beträgt je 1/2. Also für **jeden Elternteil** 1/2 von 1/2 oder **25%**. Zusammen beträgt der Pflichtteil der Eltern 50%. Die **verfügbare Quote** für jedes der Kinder beträgt somit **50%**. Geschwister und Konkubinatspartner haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Würde eines der Kinder **heiraten**, so würde sich der gesetzliche Anteil der Eltern auf je 1/8 oder zusammen 25% reduzieren. Der Pflichtteil beträgt dann je 1/2 von 1/8, also 6.25% oder zusammen 12.5%.

Hätte eines der Kinder selber **Kinder**, so wären die Eltern nicht mehr gesetzliche Erben und es entfielen somit auch der Pflichtteilsanspruch der Eltern.

Gemäss heutiger Lage der Verwandtschaft würde beim Vorversterben eines Kindes überschuldeten Erben mit Pflichtteilsanspruch ein solventer Nachlass zufallen.

3.4.2 Die Interessen der Beteiligten und in Frage kommende Rechtsgeschäfte

3.4.2.1 Sohn/Tochter

Sohn S. und Tochter T. haben kein Interesse daran, dass ihr Nachlass an die Eltern und damit an deren Gläubiger fällt. Vielmehr möchten sie dafür sorgen, dass das Vermögen für eine allfällige Unterstützung der Eltern im Alter

zur Verfügung steht. Insbesondere möchten beide Kinder, dass die Wohnung den Eltern bis zu deren Lebensende zur Verfügung steht. S. möchte im weiteren, dass sein Vermögen bei einem Todesfall an seine Lebenspartnerin geht.

Eine **Präventiverbung** kommt nur für Nachkommen, jedoch **nicht** für **Eltern** in Frage.

Ein **Erbverzicht** der Eltern mittels **Erbvertrag** zwischen Sohn/Tochter und den Eltern ist an und für sich möglich. In diesem Fall können jedoch die Erben gläubiger, da sie im Besitze von Verlustscheinen sind, die Herabsetzungsklage bei Pflichtteilsverletzung geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der S. oder T. in einer letztwilligen Verfügung die verfügbare Quote überschreiten, also den Eltern weniger als den Pflichtteil oder gar nichts zuwenden.

Somit kommt, wollen die Kinder sichergehen, dass den Gläubigern der Eltern keinerlei Rechtsmittel zur Verfügung stehen, nur eine **letztwillige Verfügung** der Kinder, in welcher die **Eltern** auf den **Pflichtteil** gesetzt werden, in Frage.

3.4.2.2 Eltern

Da die Inhaber der Verlostscheine auf neues Vermögen der Eltern greifen können, haben diese prinzipiell kein Interesse, die Erbschaft anzutreten.

Hingegen ist die Frage, was mit der Eigentumswohnung geschieht, von grosser Bedeutung. Diese darf auf keinen Fall in ihren Teil der Erbschaft fallen und somit dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt werden. Im weiteren möchten sie sicher gehen, dass, falls die Wohnung einem anderen Erben zugewiesen wird, sie trotz neuer Eigentumsverhältnissen bezüglich der Wohnung darin wohnen können, nach der Pensionierung zu einem reduzierten Mietzins oder kostenlos.

Theoretisch stehen den Eltern die Rechtsgeschäfte **Erbverzicht** und **Ausschlagung** zur Verfügung, jedoch besteht das Risiko, dass die Gläubiger darauf mit Klagen reagieren.

3.4.2.3 Geschwister

Der überlebende Geschwisterteil hat ein Interesse daran, dass die Liegenschaft, an welcher er die Hälfte hält, vor dem Zugriff der Gläubiger der Eltern geschützt wird. Sollte er von seinem Geschwister als Erbe eingesetzt sein, sind weitere Interessen denkbar.

Ausser der Möglichkeit eines gemeinsamen Erbvertrags stehen den Geschwistern **keine Rechtsgeschäfte** zur Verfügung, um ihre Interessen zu schützen.

3.4.2.4 Konkubinatspartner

Der Konkubinatspartner des verstorbenen Geschwisterteils kann ebenfalls Interessen haben, falls er in einer letztwilligen Verfügung als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt ist.

Ausser der Möglichkeit eines gemeinsamen Erbvertrags stehen dem Konkubinatspartner **keine Rechtsgeschäfte** zur Verfügung, um seine Interessen zu schützen.

3.4.2.5 XY AG

Die Mitinhaber der XY AG, an welcher Sohn S. wesentlich beteiligt ist, haben ein Interesse daran, dass die Aktien nicht an die Eltern fallen und dem **Zugriff** deren **Gläubiger** entzogen sind.

Sie können in den Statuten eine **Vinkulierung** und weitere Vorkehrungen in einem **Aktionärsbindungsvertrag** vorsehen.

3.4.2.6 Gläubiger der Eltern (Erbgläubiger)

Die Gläubiger der Eltern haben ein grosses Interesse daran, dass die Eltern ihre vermögenden Kinder beerben, da dies praktisch die einzige Möglichkeit ist, dass zumindest ein Teil ihrer Forderungen noch beglichen wird. Die Gläubiger befinden sich im Besitz von definitiven Verlustscheinen aus Konkurs, sie gehören also zu der Gläubigergruppe, deren Interessen vom Gesetz am wirkungsvollsten geschützt werden. Sie können **Mitwirkung bei der Erbteilung** gemäss ZGB 609 verlangen. Sollten die Eltern einen **Erbverzicht** unterzeichnen oder **überschreiten** die Kinder in einer letztwilligen Verfügung die **verfügbare Quote**, so steht den Gläubigern die **Herabsetzungsklage** bei Pflichtteilsverletzung zur Verfügung.

3.4.2.7 Gläubiger des vorverstorbenen Kindes (Erbschaftsgläubiger)

Allfällige Gläubiger des vorverstorbenen Kindes haben kein Interesse daran, dass sich der Nachlass mit dem Vermögen der Eltern mischt. Als Rechtsgeschäft kommt das **Begehren um amtliche Liquidation** gemäss ZGB 594 in Frage. Da im konkreten Fall als grössere Schuld nur ein grundpfandgesichertes Hypothekendarlehen vorliegt, ist damit zum heutigen Zeitpunkt nicht zu rechnen.

3.4.3 Lösungsvorschläge

Als einfachste Lösung kommt folgendes in Frage: Beide Kinder setzen ihre **Eltern** in einer **letztwilligen Verfügung** (Testament) auf den **Pflichtteil**.

Im weiteren empfiehlt es sich, im Testament **Teilungsvorschriften** zu erlassen. Um zu verhindern, dass die Gläubiger der Eltern auf die **Liegenschaft** zugreifen können, sollte diese nicht den Eltern, sondern dem überlebenden Geschwister, allenfalls dem Konkubinatspartner zugewiesen werden. Die Zuweisung kann mit einem unentgeltlichen lebenslangen **Wohnrecht** der Eltern kombiniert werden⁸³. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein Wohnrecht nicht auch den Zugriff durch die Gläubiger ermöglicht. Gemäss SchKG 265a können diese auch auf **Vermögen**, über welches der Schuldner **wirtschaftlich verfügt**, zugreifen. GUT/RAJOWER/SONNENMOSE⁸⁴ führen an, dass neben der wirtschaftlichen Verfügungsmacht eine **rechtsmissbräuchliche Verhinderung von Vermögensbildung beim Schuldner** vorliegen muss. Eine solche liegt gemäss Auffassung der Autorin nicht vor. Ein kostenloses Wohnrecht ermöglicht es den Eltern ja gerade, allenfalls wieder etwas Vermögen zu bilden, da sie von den Mietzinsen entlastet sind. Im weiteren gilt zu bedenken, dass ausgenommen des sehr unwahrscheinlichen Falls, dass beide Kinder vorversterben, es sich lediglich um ein „halbes Wohnrecht“ handelt. Die Zuteilung des Wohnrecht ist vielmehr so zu sehen, dass das vorversterbende Kind die am Existenzminimum lebenden Eltern nicht mehr anderweitig unterstützen kann und deshalb postum das kostenlo-

⁸³ Da die Liegenschaft beiden Kindern gemeinsam gehört, müsste eine Erteilung des Wohnrechts auch vom überlebenden Geschwister erteilt werden. Vorzugsweise ist dies in einem Erbvertrag unter den Geschwister zu regeln.

se Wohnrecht verleiht. Fraglich ist, ob die Kinder in einer letztwilligen Verfügung festhalten sollen, dass das Wohnrecht zu kapitalisieren und **dem Pflichtteil der Eltern anzurechnen** sei. Gemäss Auffassung der Autorin würde dies das Risiko einer möglichen Pfändung der Wohnung durch die Gläubiger erhöhen. Andererseits ist zu bedenken, dass eine solche Bestimmung bei Verhältnissen ohne Erbengläubiger durchaus zulässig wäre. Macht zudem der Wohnungsanteil (abzüglich Anteil am Hypothekendarlehen) mehr als 50% des Nachlasses eines Kindes aus, so kommt man nicht um eine Anrechnung des Wohnrechts herum. Ein allfälliger Zugriff der Gläubiger auf die Liegenschaft kann zusätzlich erschwert werden, indem das **Wohnrecht** für **unpfändbar** erklärt und so im Grundbuch eingetragen wird.

Bezüglich **Aktien der XY AG** empfiehlt es sich, dass S. diese testamentarisch seiner Lebenspartnerin zuweist. Voraussetzung ist allerdings, dass genügend anderes Vermögen vorhanden ist, um sowohl den Pflichtteil der Eltern abzugelten als auch die Liegenschaft der Schwester zuzuweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann den Geschäftspartnern ein Kaufrecht bei Todesfall eingeräumt werden, allenfalls mit bereits zum Voraus festgelegtem Übernahmepreis.

S. und T. wohnen beide im Kanton Zürich, die Eltern in einem andern Kanton. Es stellt sich die Frage, ob die Gläubiger der Eltern innert der gesetzlichen Frist vom Vorversterben Kenntnis erhalten würden und ob nicht allenfalls in Betracht gezogen werden soll, eine Herabsetzungsklage oder Anfechtungsklage zu riskieren und eine Ausschlagung oder ein Übergehen im Testament zu riskieren.

Bei der **Herabsetzungsklage** bei **Pflichtteilsverletzung** können die Gläubiger höchstens den Pflichtteil geltend machen, werden also nicht mehr erhalten, als wenn die Eltern von vornherein in einem Testament auf den Pflichtteil gesetzt werden. Die gleichen Folgen hätte übrigens auch eine **ungültige Präventiventerbung**. Auch in diesem Falle könnten die Gläubiger mit der Herabsetzungsklage im besten Fall den Pflichtteil geltend machen⁸⁵. Zu beachten ist jedoch, dass der Pflichtteilsberechtigte bei der Herabsetzungskla-

⁸⁴ Gut/Rajower/Sonnenmoser 13.

ge ein Recht auf die Herausgabe von Erbgütern hat⁸⁶. Die Gefahr, dass die Liegenschaft, die den Gläubigern entzogen bleiben soll, doch noch an diese gelangt, ist also in diesem Fall wieder gegeben.

Hingegen ist von einer **Ausschlagung** der Erbschaft durch die Eltern dringendst **abzuraten**. In diesem Fall könnten die Gläubiger **die amtliche Liquidation** der Erbschaft verlangen, was kaum im Interesse der übrigen Erben wäre.

Um das Vermögen und somit den Pflichtteil der Eltern möglichst klein zu halten, empfiehlt es sich für beide Kinder, **Vermögen in Lebensversicherungen** und **2. und 3. Säule**⁸⁷ anzulegen, vorausgesetzt, eine Begünstigung der Eltern ist auszuschliessen. Da diese Versicherungen ausser für Witwen und Waisen ein Todesfallkapital und keine Renten ausbezahlen, könnten die Gläubiger der Eltern auf das Todesfallkapital zugreifen, auch wenn dieses nicht dem Nachlass und somit dem Erbteil der Eltern zuzurechnen wäre. Insbesondere ist zu prüfen, ob bei der beruflichen Vorsorge eine Begünstigung des Lebenspartners oder des Geschwisters möglich ist.

Andererseits ist zu prüfen, ob die Kinder eine **Leibrentenversicherung** zugunsten der Eltern abschliessen und diese **ausgleichspflichtig** erklären wollen. Nachteil dieser Möglichkeit ist, dass diese Versicherung zu Lebzeiten der Kinder abgeschlossen werden muss, was in Anbetracht der eher kleinen Wahrscheinlichkeit des Vorversterbens aus finanziellen Überlegungen wenig Sinn macht. Sollten die Kinder ihre Eltern im Alter effektiv unterstützen müssen, so können auch die **effektiv bezahlten Unterstützungsbeiträge** der **Ausgleichspflicht** unterstellt werden.

3.5 Zusammenfassung

Bei einem **Vorversterben der Eltern** ist die Gefahr, dass deren Schulden auf die Kinder übergehen, gering. Das Gesetz sieht genügend Möglichkeiten vor, die Kinder beziehungsweise die Erben zu schützen. Infolge der Höhe der Verschuldung muss die Ausschlagung vermutet werden. Zum heutigen Zeitpunkt besteht somit kein zwingender Handlungsbedarf für die Familie. Wollen

⁸⁵ Vgl. Piotet, Bd. 4/1 435f.

⁸⁶ Piotet, Bd. 4/1 480.

⁸⁷ Kapitaleistungen aus 2. und 3. Säule zählen nicht zum Nachlass.

die Kinder auf Nummer sicher gehen, können sie einen Erbverzicht unterzeichnen.

Bei einem **Vorversterben der Kinder** sieht die Lage anders aus. Hier schützt das Gesetz eher die Gläubiger als die Familie. Bis heute haben die Kinder keine letztwilligen Verfügungen getroffen, was heisst, dass 100% des Nachlasses an die Eltern und demzufolge an die Gläubiger fallen würden. Es besteht somit **dringender Handlungsbedarf**. Der Pflichtteil oder gemäss heutigen Verwandtschaftsverhältnissen 50% des Nachlasses muss aber auch bei Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten an die Eltern und somit an die Gläubiger fallen. Da die Gläubiger ihre Rechte nur dann geltend machen können, wenn sie über entsprechende Informationen verfügen, kann sich die Familie überlegen, ob sie darauf spekulieren soll, dass die Gläubiger nichts von einem allfälligen Vorversterben der Kinder erfährt und versuchen, den Pflichtteil den Eltern vorzuenthalten. Da es sich sowohl bei den Verlustscheinen als auch bei einem allfälligen Nachlass um höhere Beträge handelt, ist allerdings davon auszugehen, dass die Gläubiger entsprechende Rechtsgeschäfte einsetzen werden, falls sie von der Pflichtteilsverletzung innert Frist erfahren sollten. Da in diesem Fall für die Erben mit Beratungs- und Gerichtskosten anfallen und auch damit zu rechnen ist, dass die Gläubiger ihre Rechte durchsetzen können, wird davon abgeraten. Vielmehr empfiehlt sich, die Eltern auf den Pflichtteil zu setzen sowie alle legalen Möglichkeiten auszunutzen, um diesen möglichst gering zu halten.

4 Schlussbetrachtungen

Beim Gläubigerschutz im Erbrecht geht es sowohl um die Interessen der Gläubiger als auch um die Interessen der Erblasser und ihrer Erben. Wie der vorliegende Praxisfall zeigt, kann das Gesetz nie allen Situationen resp. allen involvierten Personen gerecht werden. Im vorliegenden Fall sind auf Familienseite die Interessen der Kinder gut, diejenige der Eltern eher schlecht geschützt. Auf Gläubigerseite ist der Schutz der Erbengläubiger besser als der Schutz der Erblassergläubiger, wobei es sich um dieselben Gläubiger der Eltern handelt, die je nachdem, wer aus der Familie zuerst verstirbt, zu Erblasser- oder Erbengläubiger werden können.

Stossend im vorliegenden Fall ist aus Sicht der Autorin vor allem die Tatsache, dass es den Kindern für den Fall ihres Vorversterbens beinahe unmöglich ist, den Eltern im Sinne einer Altersvorsorge resp. eines Unterstützungsbeitrages im Alter einen Betrag zukommen zu lassen, der dem Zugriff der Gläubiger mit hundertprozentiger Sicherheit entzogen ist. Werden die Kinder hingegen die Zeit, in welcher die Eltern unter Umständen pflegebedürftig werden, erleben, so ist aus heutiger Sicht damit zu rechnen, dass sie die Eltern im Alter werden unterstützen müssen (Beitrag an Pflegeheimkosten).

Zürich, 19. Mai 2003

.....

Brigitt Stehrenberger

Tabelle 1: Kurzübersicht der für die Erben eines überschuldeten Erblassers relevanten Gesetzesartikel gemäss ZGB

	Erbverzicht	Ausschlagung	Annahme unter öffentlichem Inventar	Amtliche Liquidation
Wo geregelt	ZGB 495ff.	ZGB 566ff.	ZGB 580ff.	ZGB 593ff.
Worum geht es	Zukünftiger Erbe verzichtet zu Lebzeiten des Erblassers auf eine Erbschaft. Er fällt beim Erbgang ausser Betracht (ZGB 495).	Erbe schlägt nach dem Erbfall die Erbschaft aus (ZGB 566 I). Diese gelangt, wenn alle andern Erben auch ausschlagen, zur Liquidation durch das Konkursamt (ZGB 573 I).	Hat der Erbe nicht genügend Informationen, um zu entscheiden, ob er eine Erbschaft annehmen soll, kann er verlangen, dass ein öffentliches Inventar erstellt wird. Er muss sich erst nach Vorliegen des Inventars entscheiden ob er unter öffentlichem Inventar annehmen oder doch ausschlagen will.	Die amtliche Liquidation soll verhindern, dass sich Vermögen von Erblasser und Erbe bei befürchteter Überschuldung des Nachlasses oder eines Erben verschmelzen.
Sonderfälle		Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers amtlich festgestellt oder offenkundig, wird die Ausschlagung vermutet (ZGB 566 II). Bei Einmischung in Erbschaftsangelegenheiten oder Aneignung von Erbschaftssachen verwirkt die Ausschlagungsbefugnis (ZGB 571 II).		Es kommt auf Begehren der Erben nicht zur amtlichen Liquidation, wenn ein Erbe die Annahme erklärt (ZGB 593 II).
Haftung der Erben	Keine Haftung, ausgenommen ZGB 497, vgl. Tabelle 3.	Die Erben haften nicht mit dem eigenen Vermögen. Ausnahme: ZGB 579, vgl. Tabelle 2.	Die Haftung beschränkt sich bei Annahme auf die im Inventar aufgeführten Schulden. Dafür haften die Erben mit der Erbschaft und dem eigenen Vermögen (ZGB 589). Ausnahme: ZGB 590, vgl. Tabelle 2.	Die Erben haften nicht für Erblässerschulden (ZGB 593 III).
Legitimation	Erben.	Erben (ZGB 566 I). Nacherben (ZGB 569). Ersatzerben (ZGB 575).	Jeder Erben, der befugt ist, die Erbschaft auszuschlagen (ZGB 580 I), somit Erben, Nacherben, Ersatzerben.	- Jeder Erbe, Nacherbe, Ersatzerbe (ZGB 593 I) - Gläubiger des Erblassers, vgl. Tabelle 2.
Formvorschriften	Schriftlicher, notariell beurkundeter Erbvertrag zwischen Erblasser und Erbe, 2 Zeugen (ZGB 512).	Mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Behörde (ZGB 570).	Mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Behörde.	Keine speziellen Regelungen.
Frist		3 Monate ab Tod des Erblassers resp. Kenntnisnahme (gesetzl. Erben) oder Eröffnung der Verfügung (eingesetzte Erben) (ZGB 567). Fristverlängerung möglich gem. ZGB 576.	Aufnahme verlangen: 1 Monat ab Tod des Erblassers oder Eröffnung der Verfügung (ZGB 580 II). Erklärung Annahme od. Ausschlagung: 1 Monat nach Vorliegen Inventar (ZGB 587 I).	Erben: Keine speziellen Regelungen. Gläubiger: vgl. Tabelle 2.

Tabelle 2: Kurzübersicht der für die Gläubiger des Erblassers relevanten Gesetzesartikel gemäss ZGB

	Haftung der Erben bei Ausschlagung	Öffentliches Inventar: Haftung der Erben innerhalb / ausser Inventar	Amtliche Liquidation: Begehren der Gläubiger des Erblassers	Erbverzicht: Rechte der Erbschaftsgläubiger
Wo geregelt	ZGB 579	ZGB 581-583 / ZGB 589 / ZGB 590	ZGB 594	ZGB 497
Worum geht es	Das Gesetz schützt die Erblassergläubiger für den Fall, dass Erben innerhalb der letzten 5 Jahre Vermögenswerte, die der Ausgleichspflicht unterworfen sind, empfangen haben (ZGB 579 I).	ZGB 580-583 regelt die Aufnahme des öffentlichen Inventars. ZGB 589 regelt die Haftung der Erben für ins Inventar aufgenommene Forderungen. ZGB 590 regelt die Haftung der Erben für Forderungen, die nicht im öff. Inventar aufgeführt sind.	Gläubiger des Erblassers können die amtliche Liquidation verlangen, wenn begründete Besorgnis besteht, dass seine Forderung nicht beglichen wird. Insbesondere auch dann, wenn ein überschuldeter Erbe ins Spiel kommt.	Das Gesetz schützt die Erblassergläubiger für den Fall, dass Erbverzichtende innerhalb der letzten 5 Jahre Vermögenswerte empfangen haben und noch bereichert sind (ZGB 497).
Sonderfälle	Keine Ausgleichspflicht bei Mitgift und Kosten der Erziehung und Ausbildung (ZGB 579 II).	Forderungen, die durch Pfandrecht an Erbschaftssachen gedeckt sind, können in allen Fällen geltend gemacht werden (ZGB 590 III).	Nicht möglich für pfandgesicherte Forderungen.	
Haftung der Erben	Gutgläubige ausschlagende Erben haften soweit, wie sie noch bereichert sind. Bösgläubige ausschlagende Erben haften voll. (ZGB 579, 3)	<ul style="list-style-type: none"> - Für im Inventar aufgeführte Forderungen haften die Erben mit der Erbschaft und mit eigenem Vermögen (ZGB 589). - Versäumt ein Gläubiger die Anmeldung einer Forderung, so haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (ZGB 590 I). - Für Forderungen, die ohne Schuld des Gläubigers nicht ins Inventar aufgenommen wurden, haften die Erben, soweit sie noch bereichert sind, ohne Unterscheidung gut-/bösgläubig (ZGB 590 II). 	Keine (ZGB 593 III).	Der Erbverzichtende haftet für den Teil der Forderung, die aus dem Nachlass nicht gedeckt ist, jedoch nur soweit, als er aus dem Vorempfang noch befriedigt ist (ZGB 497).
Legitimation	Gläubiger eines zahlungsunfähigen Erblassers.	Gläubiger des Erblassers.	Erblassergläubiger mit begründeter Besorgnis, dass ihre Forderungen nicht bezahlt werden. Weitere Voraussetzung: ihre Forderungen wurden nicht sichergestellt (ZGB 594 I).	Gläubiger von Erblassern, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs zahlungsunfähig sind (ZGB 497).
Formvorschriften				
Frist	Keine gesetzlichen Bestimmungen,	Rechnungsruf: mind. 1 Monat (ZGB 582 III).	3 Monate ab Tod des Erblassers oder Eröffnung der Verfügung (ZGB 594 I).	

Tabelle 3: Kurzübersicht der für die Gläubiger der Erben relevanten Gesetzesartikel gemäss ZGB

	Herbsetzungsklage bei Pflichtteilsverletzung	Sicherung der Gläubiger bei Ausschlagung	Mitwirkung der Behörden bei der Teilung
Wo geregelt	ZGB 524	ZGB 578	ZGB 609
Worum geht es	Versucht ein Erblasser, die Erbschaft einem überschuldeten pflichtteilsgeschützten Erben vorzuenthalten, können die Gläubiger diesen geltend machen, falls es der Erbe dies nicht selber tut (ZGB 524).	Schlägt ein überschuldeter Erbe die Erbschaft aus, so kann der Gläubiger die Ausschlagung anfechten (ZGB 578 I). Folge einer gutgeheissenen Anfechtung ist die amtliche Liquidation (ZGB 578 II).	Die Mitwirkung der Behörde soll verhindern, dass ein überschuldeter Erbe bei der Erteilung auf seine Ansprüche verzichtet.
Sonderfälle	Sinngemäss auch gegenüber einer Enterbung, die der Enterbte nicht anfight.	Die Anfechtung der Ausschlagung ist bei einer überschuldeten Erbschaft nicht möglich.	Dem kantonalen Recht bleibt es vorbehalten, für weitere Fälle als die im ZGB genannten die amtliche Mitwirkung an der Teilung vorzusehen (ZGB 609 I).
Haftung der Erben		Keine.	
Legitimation	Konkursverwaltung. Gläubiger, der zur Zeit des Erbgangs Verlustscheine gegen Erben besitzt.	Konkursverwaltung. Gläubiger, der zur Zeit des Erbgangs Verlustscheine gegen Erben besitzt.	Gläubiger, der gegen einen Erben Verlustscheine besitzt. Gläubiger, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat.
Formvorschriften			Keine speziellen Regelungen.
Frist	Innerhalb der dem Erben gegebenen Frist (ZGB 524 I), also 1 Jahr ab Kenntnis der Verletzung, spätestens nach 10 Jahren ab Eröffnung der Verfügung (ZGB 533).	6 Monate ab Ausschlagung.	Keine speziellen Regelungen.

ANHANG

Übersicht bundesgerichtlicher Leitentscheide zu den wichtigsten, in der vorliegenden Arbeit behandelten Artikeln des ZGB:

Artikel	Leitentscheid	Inhalt
ZGB 480	BGE 111 II 131	Enterbung eines Zahlungsunfähigen: Feststellung der Zahlungsunfähigkeit.
ZGB 524	*	
ZGB 578	*	
ZGB 579	BGE 116 II 253	Haftung des die Erbschaft ausschlagenden Erben: Legitimation des einzelnen Gläubigers, Abgrenzung zur Haftung gemäss SchKG 258ff., Haftung im Umfang des Vorempfangs.
ZGB 590	BGE 111 V 1	Öffentliches Inventar: Keine Verrechnung einer im öffentlichen Inventar schuldhaft nicht angemeldeten Forderung mit Leistungen an Hinterlassene.
ZGB 594	*	
ZGB 597	BGE 124 III 288	Amtliche Liquidation: Kostenverlegung.
ZGB 609	BGE 114 II 419	Teilung der Erbschaft, Mitwirkung der Behörde: Umfang der zulässigen amtlichen Mitwirkung.

*) Kein Leitentscheid publiziert auf der Homepage des Bundesgerichts.